

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FOR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

WIEN 1983 01 11

GZ.Zl. 01041/59-Pr-5/82

2214 JAB

1983 -01- 19

zu 2244 15

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten zum Nationalrat  
Huber und Genossen, Nr. 2244/J,  
vom 1.12.1982, betreffend Verwirk-  
lichung des Kraftwerkbaues im Dorfer-  
tal Osttirol

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Anton Benya

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abge-  
ordneten zum Nationalrat Huber und Genossen, Nr. 2244/J  
betreffend Verwirklichung des Kraftwerkbaues im  
Dorfertal Osttirol, beehre ich mich wie folgt zu  
beantworten:

Die Entwicklung der Kraftwerksplanung in Osttirol  
darf als bekannt vorausgesetzt werden. Das Kraft-  
werksprojekt Dorfertal-Matrei hat unmittelbare  
Berührungspunkte mit dem geplanten Nationalpark  
Hohe Tauern. Insbesondere die von der E-Wirtschaft  
gewünschte Beleitung der oberen Isel, ist im Zu-  
sammenhang mit dem vorgesehenen Nationalpark  
problematisch. Es wird vor allem Sache des Landes  
Tirol sein, das für Fragen des Natur- und Landschafts-  
schutzes zuständig ist, die erforderlichen Entschei-  
dungen zu treffen, wobei zu erwarten ist, daß auch  
das Land Tirol im Sinne der Gespräche von Heiligenblut

-2-

für die Erhaltung der Umballfälle an der oberen Isel eintritt.

- 1) Die Osttiroler Kraftwerke AG wird auf Grund der Gespräche von Heiligenblut von Juni 1982 ihr Projekt überarbeiten und sich dabei mit den Berührungs punkten des Kraftwerkbaues mit dem Nationalpark Hohe Tauern auseinandersetzen. Sobald diese Unterlagen vorliegen, wird sich damit auch die Tiroler Landesregierung, der nach der Bundesverfassung die Entscheidung in Naturschutzfragen obliegt, zu befassen haben. Über eine Erklärung des Projektes zum bevorzugten Wasserbau kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erst nach Vorliegen eines diesbezüglichen Antrages entscheiden.
- 2) Dem Herrn Landeshauptmann von Tirol wurde angeboten, bereits in diesem Verfahrensstadium durch enge Zusammenarbeit zwischen Wasserrechtsbehörde und Naturschutzbehörde jene Wassermenge zu ermitteln, die dem Kraftwerk ohne unzulässige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zugeführt werden könnte. Von diesem Angebot wurde bisher noch nicht Gebrauch gemacht.
- 3) Mir ist nicht bekannt, wie weit die Planungen der OKG gediehen sind. Einem Baubeginn muß jedenfalls ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren vorausgehen. Die Frage nach einem Baubeginn ist nicht von mir, sondern von der OKG zu beantworten, die allerdings das Bewilligungsverfahren abwarten müßte.

Der Bundesminister:

